

Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

NOVEMBER 2024



Steuern & Finanzen

(Weihnachts-)Feiern im Verein

Vorstandswissen

Alternative Einladungsformen

Praxiswissen

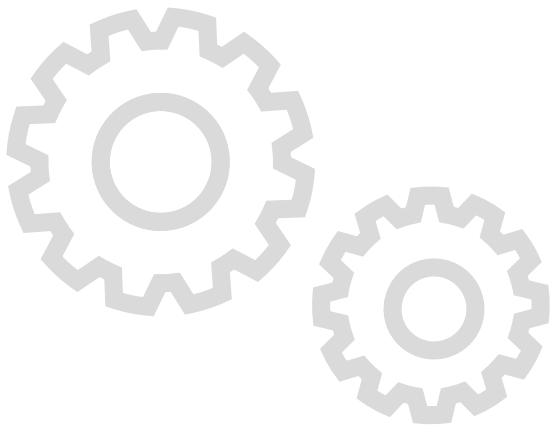
Die GoBD

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e. V. liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Themen in diesem Heft

04

Steuern & Finanzen
(Weihnachts-)Feiern im Verein

06

Vorstandswissen
Alternative Einladungsformen

07

Rechtsfrage
Vorstandsamt ruhen lassen

08

Praxiswissen
Die GoBD



Der Verein lädt zum Feiern ein

Eine Weihnachtsfeier ist eine wunderbare Gelegenheit, um mit allen Haupt- und Ehrenamtlichen das Jahr Revue passieren zu lassen, Danke zu sagen und gemeinsam die erreichten Vereinsziele zu feiern. Häufig werden diese Feiern hinsichtlich Speisen und Getränken von den Mitgliedern selbst bestritten, doch immer öfter möchten auch gemeinnützige Organisationen Sommerfeste oder Weihnachtsfeiern aus der Vereinskasse finanzieren. Unter dieser Voraussetzung gibt es einige steuerrechtliche Vorschriften, die es einzuhalten gilt.

Gemeinnützige Vereine müssen ihre steuerbegünstigten Zwecke selbstlos fördern. Mit diesem Selbstlosigkeitsprinzip soll verhindert werden, dass gemeinnützige Körperschaften durch ihre Mitglieder für eigenwirtschaftliche Zwecke missbraucht werden. Deshalb dürfen Vereinsmitglieder keine Zuwendungen erhalten.

Doch für Feiern im Verein macht sogar der Amtsschimmel eine Ausnahme – solange die Kosten dafür verhältnismäßig sind und die Feier nicht ausschließlich der Mitgliederpflege und Geselligkeit, sondern dem Vereinszweck dient. Generell sollte das Gebot der Sparsamkeit beachtet werden und Kosten sollten sich im verkehrsüblichen Rahmen bewegen.

1. Feiern mit Vereinsmitgliedern

Bezüglich der Übernahme der Kosten für Vereinsmitglieder muss die sogenannte Annehmlichkeitsregelung (AEAO, zu §55 Abs. 1 Nr. 1) beachtet werden. Unschädlich für die Gemeinnützigkeit gelten Aufmerksamkeiten in Form von Speisen und

Getränken bei Vereinsfeiern von maximal 40 Euro je Mitglied, Anlass und Jah (In manchen Bundesländern gelten 60 Euro). Wurden Mitglieder in diesem Jahr bereits mit einer Sachzuwendung bedacht, darf für die Weihnachtsfeier nur noch der Restbetrag bis 40, bzw. 60 Euro pro Person ausgegeben werden.

Achtung bei Eintrittsgeldern

In der Absicht, ein besseres Finanzpolster für die Feier zur Verfügung zu haben, kommen manche auf die Idee, Eintrittsgelder für die Teilnahme an der Weihnachtsfeier zu erheben. Bei erster Betrachtung scheint das eine tolle Sache zu sein, doch ändern sich die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen erheblich. Denn Eintrittsgelder können das Risiko bergen, dass die Weihnachtsfeier als wirtschaftliche Tätigkeit interpretiert wird, was nicht nur steuerliche Konsequenzen hat, sondern auch zur Prüfung der Gemeinnützigkeit des Vereins führen könnte. Die Einnahmen sind dann getrennt zu erfassen und im Zweifel zu versteuern.

2. Feiern mit Arbeitnehmern

Für Arbeitnehmer gelten steuerliche Sonderregelungen, wenn diese an der Weihnachtsfeier teilnehmen. Bis zu zwei Betriebsveranstaltungen dürfen im Jahr steuerfrei durchgeführt werden, solange die Kosten pro Arbeitnehmer 110 Euro (brutto) nicht übersteigen. Die Regeln für Arbeitnehmer gelten auch für ehemalige Mitarbeiter, Praktikanten sowie Begleitpersonen der Angestellten.

Steuerliche Folgen bei Eintrittsgeldern für Arbeitnehmer

Erhebt der Verein Eintrittsgelder von seinen Angestellten, wird dies ebenfalls als geldwerter Vorteil gewertet. Der gezahlte Eintritt kann auf den Freibetrag von 110 Euro pro Arbeitnehmer angerechnet werden. Übersteigen die Gesamtkosten (einschließlich des Eintrittsgeldes) den Freibetrag, ist der übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

3. Feiern mit Personen ohne Mitgliedschaft

a) Ehrenamtliche Helfer und Helferinnen

Engagierte ohne Mitgliedschaft sind in Sachen Weihnachtsfeier grundsätzlich einfacher handzuhaben. Denn eine Einladung zur Weihnachtsfeier und die damit verbundenen Aufwendungen, wie Speisen und Getränke, können als Aufmerksamkeiten für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtpauschale oder Übungsleiterpauschale) betrachtet werden. Wichtig ist, dass die jeweilige Freigrenze nicht überschritten wird. Hat eine Person bereits die volle Höhe der Ehrenamtpauschale ausgeschöpft, ist die Weihnachtsfeier nicht mehr drin.

Werden ehrenamtlichen Helfern keine regelmäßigen Aufwandsentschädigungen gezahlt, kann die Teilnahme an der Feier als eine einmalige Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit behandelt werden, ohne dass dafür eine besondere Steuerpflicht entsteht. Hierbei sollten jedoch keine geldwerten Vorteile (z.B. teure Geschenke oder größere Sachzuwendungen) verteilt werden, da diese ansonsten als steuerpflichtige Zuwendungen gelten könnten.

b) Sponsoren, Förderer, kommunale Vertreter

Um den Verein nach außen zu präsentieren und Kontakte zu Sponsoren, Förderern und Vertretern aus der Politik zu pflegen, werden diese Personen auch gern zu offiziellen Feiern des Vereins eingeladen. Die Ausgaben für Speisen und Getränke für diese Personengruppen gelten gemeinhin als Repräsentationskosten.

c) Sonderfall (Ehe-)Partner und Partnerinnen

Oft werden auch (Ehe-)Partner, die selbst nicht Mitglieder sind, zur Weihnachtsfeier eingeladen. Das ist eine freundliche Geste und gehört ja irgendwie auch zum guten Ton. Die Kosten für die Bewirtung kann der Verein dann übernehmen, wenn ein Bezug zu den steuerbegünstigten Zwecken besteht, die Ausgaben also ganz oder ganz überwiegend durch den gemeinnützigen Zweck veranlasst sind und nicht (nur) der Mitgliederpflege und Geselligkeit dient.

Empfehlung: Um im Einzelfall richtig zu entscheiden, sollte entweder Rat bei Steuerfachleuten oder direkt mit dem zuständigen Finanzamt geklärt werden.

Mitgliederversammlung: Alternative Einladungsformen sind zulässig

Immer wieder kommt es dazu, dass Registergerichte im Nachgang erfolgter Mitgliederversammlungen beantragte Eintragungen ablehnen. Ein konkreter Fall, in dem sich ein Registergerichte weigerte, Eintragungen vorzunehmen, lag dem OLG Düsseldorf zur Entscheidung vor und entschied für den Verein.



Die Satzung des betroffenen Vereins enthält folgende Regelung: **„Die Einladung erfolgt elektronisch, wenn das Mitglied dem nicht schriftlich – unter Angabe einer vollständigen postalischen Anschrift – widerspricht.“**

Beim Erstellen der Satzung wurde also darauf verzichtet, konkret zu definieren, was „elektronisch“ bedeutet.

Das Registergericht sah diese Satzungsregelung als (zu) unbestimmt an, da mehrere Übermittlungswege wie E-Mail, WhatsApp oder Messenger-Dienste denkbar seien und lehnte deshalb die Eintragung ab.

Der Verein klagte und bekam vor dem OLG Düsseldorf recht. Einladungsform und Übermittlungsweg müssen – so das OLG – so gewählt werden, dass jedes Mitglied ohne Erschwernisse Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erlangen kann. Die Vereinssatzung kann daher ohne weiteres anordnen, dass schriftlich, mündlich, fernmündlich,

per Telefax, durch eingeschriebenen Brief, Boten, Anzeigen in einer bestimmten, namentlich zu bezeichnenden Zeitung oder Anschlag im Vereinslokal eingeladen wird. Auch mehrere mögliche elektronische Übermittlungswege sind zulässig, wenn ein Vereinsmitglied dem Verein mehrere Übermittlungsmöglichkeiten nennt; das Mitglied also neben seiner E-Mail-Adresse auch seine Mobilfunknummer mitteilt.

Dass das Mitglied für die Übersendung der Einladung zur Mitgliederversammlung aus mehreren elektronischen Übermittlungswegen auswählen kann, führt gemäß richterlicher Entscheidung zu keiner unzumutbaren Erschwernis. Es wird ihm weder ein unzumutbarer Nachforschungsaufwand abverlangt noch besteht das ernsthafte Risiko, dass die Einladung unentdeckt bleibt. Schließlich werden elektronische Nachrichten dem Empfänger unverzüglich angezeigt und können mühelos schon mit einem handelsüblichen Smartphone gelesen werden.

Mein Stellvertreter und 2. Vorsitzende des Vereins möchte sein Amt für ein halbes Jahr ruhen lassen, da er beruflich für diese Zeit ins Ausland muss und aufgrund der Zeitverschiebung das Amt nicht ausüben kann. Ist das überhaupt möglich?

Ein vorübergehendes Ruhenlassen des Vorstandsamts kennt das Vereinsrecht nicht. Nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 662 BGB verpflichtet sich der Vorstand, mit der Annahme seiner Wahl, die Vorstandstätigkeit wahrzunehmen. Diese Tätigkeit stellt die Hauptpflicht dar. Hier muss er mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt die Interessen des Vereins vertreten.

Würde für den Vorstand die Möglichkeit bestehen, sein Amt »ruhen zu lassen«, bestünde die Gefahr, dass der Verein ohne aktiven Vorstand nicht mehr handlungsfähig ist. Dies würde dem Sinn und Zweck des Vorstandsamtes widersprechen.

LENTZE . STOPPER

Lentze . Stopper Rechtsanwälte

ist eine auf das Vereins- und Sportrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in München und Berlin. Lentze Stopper bietet alle relevanten Dienstleistungen im Kontext des Profi- und Amateursports. Dabei berät Lentze Stopper eine Vielzahl an internationalen und nationalen Verbänden, Ligen sowie unterschiedliche Vereine.

GoBD

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie Datenzugriff

Die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) gelten auch für gemeinnützige Organisationen. Diese Richtlinien stellen sicher, dass steuerrelevante Daten korrekt erfasst, aufbewahrt und den Finanzbehörden zugänglich gemacht werden können.

Für gemeinnützige Organisationen ist die Einhaltung der GoBD von besonderer Bedeutung, da sie ihre Gemeinnützigkeit gegenüber den Finanzbehörden nachweisen müssen. Die GoBD stellt sicher, dass die Finanzbuchhaltung transparent, nachvollziehbar und unveränderbar ist, was für die Prüfung durch die Finanzbehörden erforderlich ist. Die Einhaltung der GoBD trägt dazu bei, die Gemeinnützigkeit zu schützen und mögliche steuerliche Nachteile zu vermeiden.

Im Folgenden zeigen wir Ihnen die wichtigsten Arbeitsbereiche im Verein auf, die die Einhaltung der GoBD besonders erfordern:

Finanzbuchhaltung und Rechnungswesen:

Die Buchführung muss nachvollziehbar, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet sein. Alle buchhalterischen Vorgänge müssen dokumentiert werden, und die Originalbelege (auch in elektronischer Form) müssen aufbewahrt werden. Änderungen an den Daten, bspw. das Stornieren einer Beitragsrechnung, müssen protokolliert werden.

Spendenverwaltung:

Auch Spenden müssen nach GoBD ordnungsgemäß erfasst und nachverfolgt werden. Hierzu zählen die Aufbewahrung von Spendenquittungen und die nachvollziehbare Zuordnung der Spenden zu den entsprechenden Verwendungszwecken. Das gilt nicht nur für Geldspenden, sondern auch bei Sachzuwendungen und Verzicht auf Erstattung von Aufwand und Vergütung.

Projekt- und Fördermittelverwaltung:

Fördermittel und deren Verwendung müssen klar dokumentiert werden. Die entsprechenden Belege müssen nach den GoBD aufbewahrt werden, um bei Prüfungen nachweisen zu können, dass die Mittel zweckgemäß verwendet wurden.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung:

Für gemeinnützige Organisationen, die keine doppelte Buchführung machen, ist die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EÜR) relevant. Auch hier gelten die Grundsätze der Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und zeitgerechten Erfassung.

Aufbewahrungspflichten:

Die GoBD schreibt vor, dass alle steuerrelevanten Unterlagen mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden müssen. Dies gilt auch für elektronische Daten, die in einem Format archiviert werden müssen, welches eine nachträgliche Änderung ausschließt. Dokumente ohne steuerliche Relevanz sind grundsätzlich sechs Jahre aufzubewahren. Wobei im Einzelfall auch andere Fristen gelten können.

Elektronische Datenverarbeitung:

Daten, die elektronisch erfasst werden, müssen GoBD-konform verarbeitet werden. Das bedeutet, dass Systeme so eingerichtet sein müssen, dass die Daten unveränderbar und revisions sicher gespeichert werden. Es müssen zudem Vorkehrungen getroffen werden, dass die Daten bei Bedarf für die Finanzbehörden zugänglich gemacht werden können. Achten Sie bei der Auswahl von Vereins-Software darauf, dass die Richtlinien der GoBD berücksichtigt sind.

Zugriffsrechte und Datenschutz:

Die Zugriffsrechte auf elektronische Daten müssen klar geregelt sein, um sicherzustellen, dass nur autorisierte Personen auf sensible Informationen zugreifen können. Gleichzeitig müssen Datenschutzvorgaben eingehalten werden.



Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Not-situation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e. V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e. V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®
■■■

Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e. V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e. V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IM NÄCHSTEN MAGAZIN



RECHTSFRAGE
Mitgliedschaft begrenzen



VORSTANDSWISSEN
Löschung aus Registerportal



FINANZEN
Spendenquittung bei Charity-Auktion

IMPRESSUM

Herausgeber:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Hans Hachinger

Konzeption/Design:
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT e. V. erlaubt.

Haftungsausschluss:
Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:
Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.